

ihre endgültige Auswirkung einschließlich der Umbewertung der vorhandenen Bestände noch nicht zu übersehen war.

Bei der Festpreisbildung waren die von den Betrieben ausgearbeiteten Kostenunterlagen oft unzureichend infolge der Abweichungen zwischen Kostenträgerrechnung und den Kalkulationsvorschriften. Die gesetzlich festgelegte Forderung nach einheitlichen Branchenrichtlinien für die Kalkulation eines Industriezweiges war noch ungenügend verwirklicht bzw. die vorhandenen Branchenrichtlinien wurden n.ur ungenügend beachtet.

III.

Die Verbesserung der Arbeitsweise des Ministeriums der Finanzen

A. Die Verbesserung der Arbeitsweise bei der Aufstellung der Finanzpläne zur Ausarbeitung des Betriebsplanes

(Plan der technischen Entwicklung, Produktionsplan, Finanzplan)

1. Bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes arbeiten Staatliche Plankommission und Ministerium der Finanzen eng zusammen, mit dem Ziel, daß Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan gleichzeitig und gemeinsam ausgearbeitet werden. Die Ergebnisse der Beratung dieser Pläne in der Staatlichen Plankommission sind für beide Organe bindend.

Im Verlaufe der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und auch schon bei den ersten Direktiven, die gegeben werden, legen die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen folgende getrennt voneinander erarbeiteten Bilanzen vor:

- a) Die Staatliche Plankommission:
 - die Bilanzen des gesellschaftlichen Gesamtproduktes und des Volkseinkommens, die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben des Staates, die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung;
- b) das Ministerium der Finanzen:
 - die Bilanz der Verteilung des Volkseinkommens, den Staatshaushaltsplan, den Kreditplan und die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung.

Das Ministerium der Finanzen stützt sich hierbei auf die Kennziffern zum Volkswirtschaftsplan sowie auf seine Erfahrungen aus der Finanzkontrolle über die Erfüllung der Pläne des vergangenen und des laufenden Jahres und auf die Bilanzen des Finanzsystems.

2. Bei der Abstimmung des Planes zwischen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen ist die Vergleichbarkeit der Kosten zu gewährleisten, indem die Bestandteile der Kosten in einem längeren Zeitraum nicht verändert werden.
3. Die Staatliche Plankommission übergibt die Kennziffern zum Volkswirtschaftsplan, zu denen auch die Finanz-Kennziffern gehören, und die grundsätzlichen und methodischen Anweisungen für die Finanzplanung den Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB). Die Betriebe erhalten diese Unterlagen durch ihre WB.

4. Die Betriebe erarbeiten auf dieser Grundlage ihren Betriebsplan, der auch die Warenproduktion, das Betriebsergebnis, die Produktionsabgabe, die Bestandsentwicklung und die Umlaufmittelausstattung enthält.
5. Die WB überprüfen und verbessern in Konsultationen mit den Betrieben diese Planvorschläge, stellen den komplexen Plan der WB auf und überreichen ihren Planvorschlag der für ihren Bereich zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission. Ein zweites Exemplar erhält das Ministerium der Finanzen.
6. Die Abteilung der Staatlichen Plankommission überprüft gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen unter Verwendung der Kontrollergebnisse der Deutschen Notenbank den Planvorschlag der WB.

Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission fassen die auf diese Weise überarbeiteten Planvorschläge der WB zu einem Finanzplanvorschlag des Wirtschaftszweiges zusammen. Dieser Vorschlag wird in gemeinsamen Beratungen der Abteilung Finanzen und Preise der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen überprüft, wobei die Abteilungen der Staatlichen Plankommission zu konsultieren sind. Das Ziel dieser Beratungen ist die Verbesserung der Ökonomie und der Rentabilität der Wirtschaftszweige und der Betriebe. Die Anstrengungen sind darauf zu richten, daß Finanzpläne entstehen, die vom Prinzip der strengsten Sparsamkeit ausgehen und in denen die materiellen und finanziellen Reserven der Betriebe aufgedeckt sind.

Bei Nichtübereinstimmung entscheidet die Staatliche Plankommission.

Die so festgelegten Ziffern und Ziele sind sowohl für den Volkswirtschaftsplan als auch für den Staatshaushaltsplan bindend.

7. Die Staatliche Plankommission erarbeitet neben den bisher bereits im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Kennziffern des Lohnfonds und der Selbstkostensenkung auch die Kennziffer der Warenproduktion.
8. Die unter Ziffern 3 bis 7 festgelegten Grundsätze werden unter Beachtung der Rechte der örtlichen Organe sinngemäß bei der Planung mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke angewandt.
9. Das Ministerium der Finanzen nimmt die Finanzpläne mit den Gewinnabführungen, Produktionsabgaben, Umlaufmittelzu- und -abführungen, Stützungen, Investitionen in den Entwurf des Staatshaushaltsplanes und die Entwicklung der materiellen und finanziellen Bestände in den Kreditplan auf.
10. Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan sind dem Ministerrat und der Volkskammer jeweils gemeinsam vorzulegen.
11. Durch die gemeinsame Planaufstellung verwirklicht das Ministerium der Finanzen seine aktive Einflußnahme auf den Volkswirtschaftsplan.
12. Bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für die Bereiche, die nicht unmittelbar der Staatlichen Plankommission unterstehen, stützen sich die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen auf